

HESSEN



Regierungspräsidium Gießen
Abteilung Umwelt

Verfahrensbuch

**Wasserrechtliche Planfeststellungs-/
Plangenehmigungsverfahren**

Dezernat 41.2
Oberirdische Gewässer / Hochwasserschutz

Vorwort

Mit dem Ihnen überreichten Verfahrensbuch möchten wir Sie gezielt über die gesetzlichen Grundlagen und die einzelnen Anforderungen des von Ihnen initiierten Verwaltungsverfahrens unterrichten.

Darüber hinaus erläutern wir Ihnen den Verfahrensablauf. Sinn und Zweck dieser wasserrechtlichen Zulassung und unsere verwaltungsmäßige Vorgehensweise stellen wir in diesem Verfahrensbuch dar. Schließlich erfahren Sie die Namen der für Ihr Verfahren zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ferner wollen wir in Zukunft systematisch erfassen, wie Sie unsere Leistung bei der Betreuung Ihrer Anliegen beurteilen.

Eine Behörde - wie das Regierungspräsidium - versteht sich als Dienstleistungsunternehmen und betrachtet die Antragsteller als Kunden. In diesem Sinne möchten wir Sie zukünftig auch unter Einsatz betriebswirtschaftlicher Instrumente betreuen. Unser Beitrag zur Diskussion der Effektivität und Effizienz der öffentlichen Verwaltung ist also ein sehr praktischer, den wir nicht als abschließend verstanden wissen wollen. Ihre Kritik, Anregungen und Hinweise sind uns Hilfe und Herausforderung zugleich, um uns stetig kundenorientiert zu verbessern.

Inhaltsübersicht

1	DAS WASSERRECHTLICHE PLANFESTSTELLUNGS- UND PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN	4
1.1	SINN UND ZWECK DES VERFAHRENS	4
1.2	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	5
1.3	DIE PLANFESTSTELLUNGS-/PLANGENEHMIGUNGSBEDÜRFTIGEN MAßNAHMEN	6
1.4	ARTEN DES VERFAHRENS	7
2	DER VERFAHRENSABLAUF	8
2.1	VOR DEM ANTRAG	9
2.2	ANTRAGSTELLUNG	11
2.3	BEHÖRDENBETEILIGUNG/ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG	15
2.4	ENTSCHEIDUNG/VERWALTUNGSKOSTEN	17
2.5	ZEITLICHER ABLAUF/VERFAHRENSFÜHRUNG UND DAUER.....	19
3	UNSER ANLIEGEN: KUNDENZUFRIEDENHEIT	21
4	IHRE ANSPRECHPARTNER BEIM REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIEBEN	22

1 Das wasserrechtliche Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren

1.1 Sinn und Zweck des Verfahrens

Wasser ist eines der höchsten Güter der Menschheit. Ohne Wasser wäre jegliches Leben auf der Erde undenkbar. Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlage „Wasser“ ist der Mensch gehalten, mit diesem Lebenselixier sorgsam umzugehen. Daher ist das Wasser von Gesetzes wegen auch besonders geschützt.

Jegliche Veränderung des Wasserhaushaltes, die sich ergibt durch die

Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) sowie die Errichtung von Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen,

bedarf der behördlichen Planfeststellung gemäß § 68 und §§ 70, 71 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechtes (Wasserhaushaltsgesetz-WHG). Die Planfeststellung wird als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung geführt und beinhaltet oft auch eine sogenannte Umweltverträglichkeitsprüfung.

Mit dem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren soll sichergestellt werden, dass einzelfallabhängig

- **der Gewässerausbau umweltgerecht vorgenommen wird,**
- **das Bild und die Erholungseignung der Gewässerlandschaft natürlich erhalten bzw. natürlich hergestellt wird (Bepflanzung, Bauweise, Linienführung),**
- **das Selbstreinigungsvermögen des Gewässers erhalten bzw. verbessert wird,**
- **das Ausmaß des Ausbaues zum Zweck in einem angemessenen Verhältnis steht,**
- **eine umweltgerechte Bepflanzung der Ufer erfolgt,**
- **das Wohl der Allgemeinheit gewahrt wird,**
- **die Unterhaltung sichergestellt ist,**
- **eventuelle Schäden ausgeglichen werden,**
- **die Auswirkung der Maßnahme auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft einschließlich der jeweiligen Wechselbeziehungen untersucht und auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft werden,**
- **die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie umgesetzt und eingehalten werden,**
- **der Hochwasserschutz sicher gestellt wird.**

Da die Planfeststellung eine **Konzentrationswirkung** besitzt, wird im Verfahren gleichzeitig mitgeprüft, ob andere öffentliche Belange, zum Beispiel aus dem Baurecht, Naturschutzrecht, Abfallrecht, Fischereirecht, Landwirtschaftsrecht usw. gewahrt sind bzw. die Voraussetzungen für die Erteilung entsprechender fachgesetzlicher Genehmigungen, die Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses werden, vorliegen.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren wird nach den Vorschriften des

- **Wasserhaushaltsgesetzes,**
- **Hessischen Wassergesetzes,**
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** sowie des
- **Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes**

durchgeführt.

Darüber hinaus sind u. a. die Bestimmungen des/der:

- **Bundesnaturschutzgesetzes**
- **Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz und der hieraus resultierenden Verordnungen über Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete sowie der Verordnungen über vorläufig sichergestellte Landschaftsteile**
- **Hessischen Fischereigesetzes**
- **Baugesetzbuches**
- **Hessischen Bauordnung**
- **Bundeswaldgesetzes**
- **Hessischen Forstgesetzes**
- **Raumordnungsgesetzes**
- **Hessischen Landesplanungsgesetzes**
- **Wasser- und Schifffahrtsrechtes**
- **Denkmalschutzrechtes**
- **Altlastenrechtes**
- **Sprengstoffgesetzes**

zu beachten.

Es ist jeweils im **Einzelfall** zu prüfen und zu entscheiden, welche fachgesetzlichen Bestimmungen durch das Vorhaben berührt werden können.

1.3 Die planfeststellungs-/plangenehmigungsbedürftigen Maßnahmen

Im Folgenden sind Maßnahmen erläutert, die einer Planfeststellung bedürfen.

Herstellung eines Gewässers

Hier geht es um die Schaffung eines neuen Gewässers.

Beispielhaft sei genannt:

- Reaktivierung von Altarmen
- die Schaffung eines Gewässers durch Kiesabbau
- die Schaffung eines neuen Fließgewässersabschnittes
- die Gewässerverlegung

Beseitigung eines Gewässers

Die Beseitigung eines Altarmes oder eines Mühlgrabens durch Verfüllung oder die Zuschüttung eines als Gewässer angelegten Baggersees bedürfen ebenfalls der Planfeststellung.

Gewässer werden heutzutage kaum noch beseitigt, in aller Regel sprechen Gründe des Natur- und Gewässerschutzes dagegen. Lediglich eine Beseitigung / Einziehung von kleineren Gewässern, die oft jahrzehntelang verlandet und ohne Funktion sind, kommt gelegentlich noch vor.

Umgestaltung eines Gewässers

Hierzu gehören zum Beispiel die Wiederherstellung und Entwicklung eines naturnahen bzw. naturnäheren Gewässerzustandes (Renaturierung), Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur wie beispielsweise Sohl-anhebung, Profilaufweitung, Entfernung von Uferverbauungen, Beseitigen von Querbauwerken bzw. deren naturnahe/technische Umgestaltung zur Wiederherstellung der linearen gewässerökologischen Durchgängigkeit des Gewässers, Anlegung von Altarmen, Verzweigungen, der Einbau von Buhnen, Stauregelung, Änderung des Sohlgefälles, Verlegung, Vertiefung oder Begradigung von Flüssen und Bächen,. Darüber hinaus sind bauliche Eingriffe, wie Verrohrung/ Verdolung¹, größere Uferverbaumaßnahmen, Gerinneveränderungen² (Vergrößerung/Verkleinerung), der Bau und die Erweiterung eines grundwassergespeisten Stillgewässers

Umgestaltung der Ufer

Ein Ausbau kann auch in der **wesentlichen** Umgestaltung eines Ufers bestehen.

Deich- und Dammbauten (stehen dem Ausbau gleich)

Hochwasserschutzdeiche, Hochwasserrückhaltebecken, Stauanlagen, Ufermauern und ähnliches beeinflussen wesentlich den Wasserabfluss und stellen einen nicht unerheblichen Eingriff in die Ufer und Auen einschließlich deren Vegetation dar, so dass auch hier ein entsprechendes Planfeststellungsverfahren erforderlich ist.

¹ Verdolung = Verrohrung

² Gerinneveränderung = Veränderung im Gewässerbett

1.4 Arten des Verfahrens

Neuzulassung

Ein Ausbau kann auch nach § 68 Abs. 2 WHG ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens im Rahmen einer **Plangenehmigung** zugelassen werden, wenn

1. es sich um einen Ausbau von geringer Bedeutung handelt, insbesondere um einen naturnahen Ausbau bei Teichen und um kleinräumige naturnahe Umgestaltungen wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen,
2. das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf eines der in § 2 (1), Satz 2 des UVPG genannten Schutzgüter haben kann oder
3. den Zweck verfolgt, eine wesentliche Verbesserung für diese Schutzgüter herbeizuführen.

Eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** ist dann ebenso **entbehrlich**.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann zudem nach § 74 (6) Hess. Verwaltungsgesetz (HVwVfG) eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechtes schriftlich einverstanden erklärt haben und
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist.

Ein Planfeststellungsverfahren ist erforderlich, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Planfeststellung und Plangenehmigung können entfallen nach § 74 (7) HVwVfG in Fällen mit unwesentlicher Bedeutung.

Wesentliche Änderung eines planfestgestellten /plangenehmigten Vorhabens

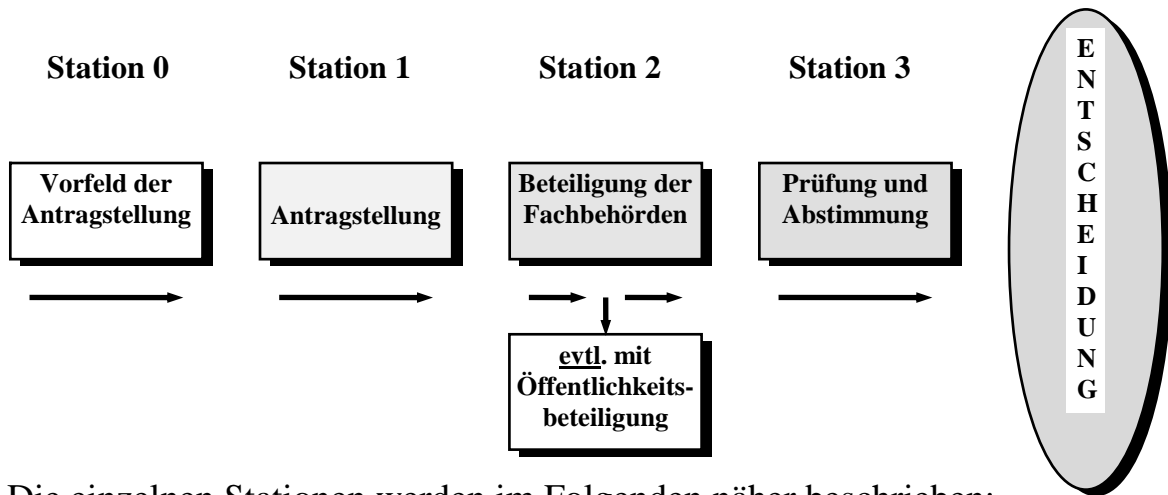
Wesentliche Änderungen bedürfen grundsätzlich eines neuen Planfeststellungs- / Plangenehmigungsverfahrens.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens kann die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ (UVPG) erforderlich sein.

2 Der Verfahrensablauf

Zum besseren Überblick wird der Verfahrensablauf in dem folgenden Schaubild dargestellt:



Die einzelnen Stationen werden im Folgenden näher beschrieben:

- Station 0 in Abschnitt 2.1
- Station 1 in Abschnitt 2.2
- Station 2 in Abschnitt 2.3
- Station 3 in Abschnitt 2.4

2.1 Vor dem Antrag

Vor der eigentlichen Antragstellung ist bereits zu klären, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die **Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** ist für folgende Vorhaben zwingend vorgesehen:

- Der Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser für ein Volumen von 10 Mio. m³ oder mehr
- Die Umleitung von Wasser von einem Flusseinzugsgebiet in ein anderes, ausgenommen der Transport von Trinkwasser in Rohrleitungen
 - für ein Volumen 100 Mio. m³ Wasser oder mehr pro Jahr, wenn durch die Umleitung Wassermangel verhindert werden soll
 - bei einem Volumen von 5 % oder mehr des Durchflusses, wenn der langjährige durchschnittliche Wasserdurchfluss des Flusseinzugsgebiets, dem Wasser entnommen wird, 2.000 Mio. m³ übersteigt

Für nachfolgende Vorhaben wird auf der Grundlage einer **allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles** entschieden, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist:

- Der Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser mit einem Volumen von weniger als 10 Mio. m³
- Die Umleitung von Wasser von einem Flusseinzugsgebiet in ein anderes, ausgenommen der Transport von Trinkwasser in Rohrleitungen
 - Für ein Volumen von weniger als 100 Mio. m³ Wasser, wenn durch die Umleitung Wassermangel verhindert werden soll
 - Bei einem Volumen weniger als 5 % des Durchflusses, wenn der langjährige durchschnittliche Wasserdurchfluss des Flusseinzugsgebiets, dem Wasser entnommen wird, 2.000 Mio. m³ übersteigt
- Flusskanalisierungs- und Stromkorrekturarbeiten
- Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst
- Bau einer Wasserkraftanlage
- Sonstige Ausbaumaßnahmen

Unter den Begriff der „sonstigen Ausbaumaßnahmen“ fallen alle „üblichen“ Gewässerausbau/-neuanlagen und -umgestaltungsmaßnahmen.

Nach dem Vorprüfungsverfahren wird bekannt gegeben, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung von Ihnen in Auftrag zu geben ist.

Da die Erstellung eines vollständigen und prüffähigen Antrages eine komplexe Aufgabe ist, die oft spezifisches Fachwissen erfordert, empfehlen wir die

- **Beauftragung eines qualifizierten Ingenieurbüros/Umweltbüros mit der gesamten Verfahrensabwicklung:**

Ingenieurbüros/Umweltbüros sind in der Lage, Ihnen den Aufwand für die Antragserstellung abzunehmen. Die Antragsunterlagen sind vom Antragsteller einzureichen. Die Entscheidung über den Antrag wird ihm direkt übersandt.

- **Inanspruchnahme unseres Beratungsangebots:**

Auf der Grundlage eines ersten groben Planungskonzepts werden wir im Rahmen einer Konzeptbesprechung die folgenden Punkte mit Ihnen erörtern:

1. Welche **Antragsunterlagen/Gutachten und vertiefende Untersuchungen** für eine ordnungsgemäße Prüfung sind erforderlich, in welchem Umfang und in welcher Zahl werden sie benötigt.
2. Welche **Auswirkungen** hat ein geplantes Vorhaben voraussichtlich auf die Umwelt und wie sind diese zu behandeln.
3. Wie gestaltet sich der **zeitliche Ablauf des Verfahrens** (s. hierzu auch Ziffer 2.3 dieses Verfahrensbuches) und welche Möglichkeiten gibt es zur Beschleunigung und Vereinfachung Ihres Verfahrens.
4. Welche **Behörden und sonstigen Stellen** sind voraussichtlich an Ihrem Verfahren zu beteiligen.

Bei umfangreichen und komplizierten Verfahren werden wir auf Ihren Wunsch unsere Beratung unter Ihrer Beteiligung zusammen mit den zu beteiligenden Fachbehörden in einer gemeinsamen Besprechung (**Vorantragskonferenz**) durchführen.

Handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben, so erfolgt in der Regel eine Besprechung vor der Antragstellung (sog. **Scopingtermin**). An dieser nehmen neben Ihnen als Antragsteller/in die Behörden teil, deren Aufgabenbereich (Belange) durch das Vorhaben berührt wird. Die Besprechung dient der Erörterung wesentlicher Fragen zur Durchführung des Verfahrens und insbesondere auch der Festlegung von Inhalt und Umfang der Antragsunterlagen.

Scoping-Verfahren nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der sogenannte Scoping-Termin sollte stattfinden, um Antragsteller bereits im Vorfeld über den voraussichtlich erforderlichen **Untersuchungsrahmen** und die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen **Unterlagen** zu unterrichten.

Bei dem Scoping-Termin, der zwar nicht zwingend vorgeschrieben ist, bei allen Maßnahmen von größerer Bedeutung jedoch vorgeschaltet sein sollte, empfiehlt es sich neben den **Vertretern öffentlicher Belange** und den von der Maßnahme Betroffenen auch Vertreter der **anerkannten Naturschutzvereinigungen** nach **Bundesnaturschutzgesetz** - und Landesrecht - einzuladen und ihnen Gelegenheit zu geben, ihre Forderungen, Anregungen und Wünsche schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt einzubringen.

Zuständige Behörde ist das Regierungspräsidium als **obere Wasserbehörde** für **alle Planfeststellungsverfahren**.

Für die **Plangenehmigung** kann sowohl das **Regierungspräsidium als obere Wasserbehörde** als auch die **untere Wasserbehörde bei den Kreisausschüssen** zuständig sein. Dies ist im Einzelfall konkret nach der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden auszulegen.

2.2 Antragstellung

Nach Vorabklärung hinsichtlich der im UVP-Verfahren erforderlichen Unterlagen wird der **Planfeststellungsantrag** mit den **dazugehörigen Anlagen** eingereicht.

Danach prüfen wir die eingereichten Antragsunterlagen auf **Vollständigkeit**.

Sollten die Unterlagen nicht vollständig oder nicht prüffähig sein, werden wir Sie um Ergänzung bzw. Vervollständigung bitten. Dafür räumen wir Ihnen eine angemessene **Frist ein**.

Wir bestätigen den Antragseingang und teilen Ihnen als Unternehmer (Antragsteller) das **Aktenzeichen** und den zuständigen Bearbeiter/die zuständige Bearbeiterin mit.

Folgende Antragsunterlagen (8-10fach) sind in einem Standardverfahren zur Planfeststellung erforderlich:

1. **Schriftlicher Antrag** mit Name und Anschrift des/der Antragsteller/s und Unterschriften des/der Antragsteller/s und des Plananfertigers (sachverständiger Ingenieur).
2. **Erläuterungsbericht**
Er muss Auskunft geben über
 - das auszubauende Gewässer sowie Art, Umfang und Zweck des beabsichtigten Ausbaues,
 - die Abfluss- und Gefälleverhältnisse vor und nach dem Ausbau,
 - die mit dem Ausbau verbundenen Bauwerke, Anlagen und Einrichtungen,
 - die voraussichtlich erforderlichen Änderungen von Verkehrs- und Versorgungsanlagen,
 - die voraussichtliche Wirkung des Ausbaues auf den Grundwasserstand, den Kulturzustand der angrenzenden Grundstücke und die Fischerei,
 - die beabsichtigten schadensverhütenden und -mindernden Einrichtungen.
3. **Topographische Übersichtskarte** (i. M. 1 : 5.000, 1 : 10.000 oder 1 : 25.000) mit Eintragung der auszubauenden Gewässerstrecken und der Grenzen des Überschwemmungsgebietes - falls vorhanden.
4. **Lageplan** auf der Grundlage der Flurkarte, der nach einem Ortsvergleich auf den neuesten Stand gebracht ist. Er muss die für den Ausbau sowie für die Errichtung oder Veränderung von Bauwerken und Anlagen in Anspruch genommenen und die benachbarten Grundstücke mit ihrer Katasterbezeichnung und den darauf befindlichen Gebäuden und sonstigen Bauwerken, die Angabe des Maßstabes, der Nordrichtung und der Fließrichtung, die Grenze des Überschwemmungsgebietes sowie die vorgesehenen Bauwerke und Anlagen enthalten.

Falls bei größeren Bauvorhaben die Beschaffung von Lageplänen nicht möglich oder mit unverhältnismäßig großem Aufwand verbunden ist, können wir entscheiden, dass beglaubigte Abzeichnungen der Flurkarte verwandt werden können. Lassen sich die geplanten Anlagen und Bauwerke nicht auf dem amtlichen Lageplan darstellen, so sind zusätzliche Lagepläne mit den entsprechenden Eintragungen beizufügen.

5. **Katastrerauszug** für die unter Ziffer 4. genannten Grundstücke.
6. **Eigentümerverzeichnis**; gegebenenfalls Zustimmungserklärung/en der betroffenen Eigentümer.
7. **Baupläne** (Längs- und Querschnitte, bei Bauwerken auch Grundrisse und Schnitte) mit Höhenangaben bezogen auf NN (Normal Null = Höhe Meeresspiegel) sowie den wichtigsten Baugrund- und Baustoffangaben.

Die maßgeblichen Wasserbestände sind einzutragen. **Hydraulische Berechnung, zum Beispiel:**

Das derzeitige und künftige bordvolle Abführungsvermögen sowie die Wasserstände bei Abfluss von Niedrigwasser (MNQ), Mittelwasser (MQ) und Hochwasser (HQ₁₀₀ oder HQ₅₀) sind nachzuweisen.

8. **Statische Berechnung** für die Bauwerke.
9. **Baugrundgutachten**
10. Angabe der **Baukosten für die Gesamtanlage** (differenziert nach Baukosten Netto/Brutto und Nennung der Honorarzone).
11. **Eingriffs-Ausgleichsplan/Landschaftspflegerischer Begleitplan.**
12. Das Ergebnis der **Vorprüfung des Einzelfalles** nach UVPG (**UVP-CHECKLISTE**).

Bei **UVP-pflichtigen Vorhaben** sind gem. § 6 UVPG zusätzlich folgende Unterlagen erforderlich:

- eine Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden
- eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens
- eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens
- eine Darstellung über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten mit einer Stellungnahme zu den wesentlichen Auswahlgründen im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens

Es ist außerdem über diese Punkte eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung zu erstellen und beizufügen.

Wasserentnahmen/-einleitungen

Sind mit der Maßnahme **Wasserentnahmen oder Wassereinleitungen** verbunden, sind außerdem folgende Angaben erforderlich:

- Entnahme-/Ableitungsmenge (**Bemessung des Mindestwasserabflusses nach den gültigen Erlassregelungen**);
- Einleitungsmenge (**Nachweis, dass durch die Einleitung keine Abflussverschärfung erfolgt**).

Des Weiteren ist die mittlere und größte Entnahme- und Einleitungsmenge in folgenden Einheiten anzugeben:

- l/s
- m³/h
- m³/d
- m³/a

Außerdem sind Aussagen hinsichtlich der Beschaffenheit des zu entnehmenden bzw. einzuleitenden Wassers erforderlich.

Wasserkraftanlagen/Wehre

Sind Wasserkraftanlagen oder Wehre geplant oder betroffen, sind zusätzlich erforderlich:

- Längs- und Querschnitte des in Anspruch zu nehmenden Gewässers bzw. Triebwerkskanals (Ober- und Untergraben) mit Eintragung charakteristischer Wasserstände, mindestens bis zur Stauwurzel, gegebenenfalls auch darüber hinaus und im Unterwasser,
- Talquerschnitte,
- Zeichnungen aller Stauvorrichtungen und Wasserbauwerke, einschließlich aller Gerinne, Entlastungen und anderer Nebenanlagen,
- Hydraulische Berechnung der Abflussverhältnisse im Bereich der Anlagen,
- Statische Berechnung, insbesondere Standsicherheitsnachweise,
- Angaben über Erstellung und Erhaltung von Fischpässen (Fischwege / Fischtreppen / Aufstiegshilfen), Fischabstiegsanlagen und Fischschutzeinrichtungen
- Angabe über nächstliegende Stauanlagen (oberhalb und unterhalb).

Hochwasserrückhaltebecken, Talsperren und vergleichbare Stauanlagen

Bei der Errichtung von Hochwasserrückhaltebecken, Talsperren und vergleichbarer Stauanlagen oder bei Sanierungsmaßnahmen an derartigen bestehenden Anlagen sind bei der Erstellung der Antragsunterlagen die Vorgaben des technischen Regelwerkes (DIN 19700, DVWK bzw. DWA - Merkblätter) zu beachten.

Insbesondere sind erforderlich:

- Aussagen zu Zweck und Nutzung der Anlage, bei Hochwasserrückhaltebecken: Angaben zum Schutzziel, den zu schützenden Objekten, dem Kosten-Nutzen-Verhältnis und dem verbleibenden Hochwasserrisiko;
- Beschreibung der Anlage und aller Betriebseinrichtungen sowie der Betriebsweise;
- Ermittlung und Darstellung der hydrologischen Grundlagen, Ermittlung des Bemessungshochwassers;
- Stauraumbemessung, Festlegung des Stauzieles;
- Nachweis der Hochwassersicherheit;
- Baugrundgutachten;
- Standsicherheits- und Tragsicherheitsnachweise, Nachweis der Erdbebensicherheit;
- Hydraulische Bemessung aller wesentlichen Anlagenteile (Rohrleitungen, Gerinne, Hochwasserentlastungsanlagen, Tosbecken usw.)
- Beschreibung und Lageplan aller Mess- und Kontrolleinrichtungen, Ausbauzeichnungen der Grundwassermessstellen

-
- Darstellung aller wesentlichen Bauwerke in Form von Lageplänen und Schnittzeichnungen

Der genaue Umfang der Antragsunterlagen ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig und ist daher vor der Antragstellung mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Weitere Unterlagen

Von der Beifügung einzelner Unterlagen kann dann abgesehen werden, wenn sie unerheblich und für die Antragserstellung ohne Bedeutung oder behördlich bekannt sind.

In besonderen Fällen können weitere Ausfertigungen der genannten Unterlagen angefordert werden, insbesondere zur Verfahrensbeschleunigung.

Wir geben Ihnen auf Anfrage gerne eine Vorabinformation über im Einzelfall zusätzlich erforderliche Unterlagen. Dies kann hilfreich und zeitsparend sein und eventuelle Nachforderungen vermeiden.

2.3 Behördenbeteiligung/Öffentlichkeitsbeteiligung

Behördenbeteiligung

Verschiedene Fachbelange werden auch von anderen Bereichen unseres Hauses wahrgenommen. Im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren werden von uns in der Regel beteiligt:

RP-interne Stellen

Abteilung III: - Regionalplanung - Baudezernat - Verkehrsdezernat	Abteilung V (Bündelung): - Obere Fischereibehörde - Obere Naturschutzbehörde - Obere Forstbehörde - Landwirtschaft
---	---

Externe Behörden und Stellen

Kreisausschüsse der Landkreise <ul style="list-style-type: none"> • Untere Naturschutzbehörde • Untere Wasserbehörde • Untere Denkmalschutzbehörde • Landwirtschaft • Bauaufsicht • Gesundheitsamt 	Hessen Mobil
Wasser- und Schifffahrtsamt Koblenz (bei Maßnahmen an der Lahn in den Bereichen, in denen sie Bundeswasserstraße ist)	Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie
Gemeinde/Stadt , in deren Gebiet das geplante Projekt liegt	Amt für Bodenmanagement
DB Bahn	Telekom
Weitere Ver- und Entsorger	Verbände (Wasser- und Bodenverbände, Zweckverbände)

Den von einem Land anerkannten Vereinigen ist nach **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) und nach **Hessischem Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz** (HAGBNatSchG) ein **Mitwirkungsrecht - nur in Planfeststellungsverfahren** - eingeräumt, soweit Sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind. Ihnen ist - **im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung** - Gelegenheit zur Stellungnahme und Einsicht in den Plan sowie die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben.

Zu den **anerkannten Vereinigungen** gehören u. a.:

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland - BUND -, Landesverband Hessen e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.
- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hessen e. V.
- Landesjagdverband Hessen e. V.
- Deutscher Gebirgs- und Wanderverein, Landesverband Hessen e. V.
- Verband Hessischer Fischer e. V.

-
- Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e. V.
 - **Vogelschutzverein Holzhausen/Hünstein e. V.**

Von einer Beteiligung kann abgesehen werden, wenn Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht oder nur in geringem Umfang zu erwarten sind.

Ferner kann örtlichen **Bürgerinitiativen** oder sonstigen in irgendeiner Form von der Maßnahme **betroffenen Dritten** Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Allen betroffenen privaten **Grundstückseigentümern** oder **Hinterliegern** ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; zum Beispiel bei Hochwasserschutzmaßnahmen können auch die **Ober-** und **Untertlieger** ihre Auffassung und etwaigen Befürchtungen über mögliche Schäden an ihrem Eigentum mitteilen.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Nur im Planfeststellungsverfahren (also nicht im Plangenehmigungsverfahren) ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit vorgesehen.

Die Antragsunterlagen werden nach Prüfung in der Regel parallel zur Behördenbeteiligung und der Beteiligung Betroffener - **soweit bekannt** - in der/**den** von der Maßnahme betroffenen Gemeinde/**Gemeinden** **einen Monat** öffentlich ausgelegt.

Die Gemeinden müssen diese Auslegung mindestens **eine Woche vorher** öffentlich bekannt machen.

Jeder, dessen Belange betroffen sind, kann bis zu **zwei Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist **schriftlich** oder **zur Niederschrift** bei uns als Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen erheben.

Nach deren Auswertung setzen wir den Termin für die mündliche Verhandlung, den sog. Erörterungstermin, fest.

Hierzu laden wir alle am Verfahren Beteiligten ein.

In der **mündlichen Verhandlung (Erörterungstermin)**, die **nicht öffentlich** ist, an der aber andere Personen dann teilnehmen können, wenn keiner der Verfahrensbeteiligten widerspricht, wird die geplante Maßnahme eingehend **erörtert** und insbesondere die vorliegenden **Einwendungen** besprochen. In der mündlichen Verhandlung können unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt und ungenügende Angaben ergänzt werden.

Über die mündliche Verhandlung wird eine **Niederschrift** gefertigt, die neben Ort und Tag der Verhandlung die Namen des Verhandlungsführers/der Verhandlungsführer/in, der erschienenen Beteiligten und Sachverständigen enthalten muss.

Der behandelte Verfahrensgegenstand, die gestellten Anträge, der wesentliche Inhalt der Sachverständigenaussagen als auch evtl. das Ergebnis des Augenscheins (Prüfung vor Ort) sollen in der Niederschrift enthalten sein.

Vom Zeitpunkt des Erörterungstermins bis zur Entscheidung unter Würdigung des Gesamtergebnisses vergehen in der Regel ca. **vier bis sechs Wochen** (Schreiben, Drucken, Versenden usw.).

2.4 Entscheidung

Nach Auswertung aller Stellungnahmen unter Einbeziehung der Einwendungen entscheiden wir nach Abwägung der dafür und dagegen sprechenden Gründe durch **Planfeststellungsbeschluss über das beantragte Vorhaben**.

Der **Planfeststellungsbeschluss** wird allen Beteiligten (Antragsteller, Betroffene, Einwender) zugestellt.

Bei einer großen Zahl von Einwendern (mehr als 50) kann die Zustellung durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Eine Ausfertigung des Beschlusses einschließlich der dazugehörigen Plan- und Berechnungsunterlagen werden mit **Rechtsbehelfsbelehrung** in den vom Beschluss betroffenen Gemeinden **zwei Wochen** zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Neben dem Planfeststellungsbeschluss sind andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen (Erlaubnisse, Bewilligungen, Verleihungen) nicht erforderlich. Der Beschluss regelt alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen Vorhabensträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend (d.h. er verändert, begründet oder hebt Rechtsbeziehungen auf).

Verwaltungskosten

Um für unsere Amtshandlungen,

- die wir entweder auf Ihre Veranlassung hin ausführen oder
 - die aufgrund einer Rechtsvorschrift kostenpflichtig sind,
- nicht die Allgemeinheit zu belasten, sind alle Behörden des Landes gehalten, dem jeweiligen Antragsteller oder „Verursacher“ die Kosten in Rechnung zu stellen. Rechtsgrundlage hierfür ist das Hessische Verwaltungskostengesetz.

Diese Verwaltungskosten sollen grundsätzlich den verursachten Personal- und Sachaufwand decken (Kostendeckungsgebot). Außerdem ist die Bedeutung der Amtshandlung für Sie als Kostenschuldner zu berücksichtigen.

Die Gebühr richtet sich in Ihrem Verfahren grundsätzlich nach der Höhe der Investitionskosten und wird auf Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ermittelt.

Auch bei Fragen zu den Verwaltungskosten steht Ihnen selbstverständlich Ihr/e Ansprechpartner/in im Regierungspräsidium zur Verfügung.

Die Festsetzung der Verwaltungskosten ist eine selbständig anfechtbare Kostenentscheidung, gegen die Sie Klage erheben können, wenn Sie mit ihr nicht einverstanden sind.

Rechtsbehelfsverfahren

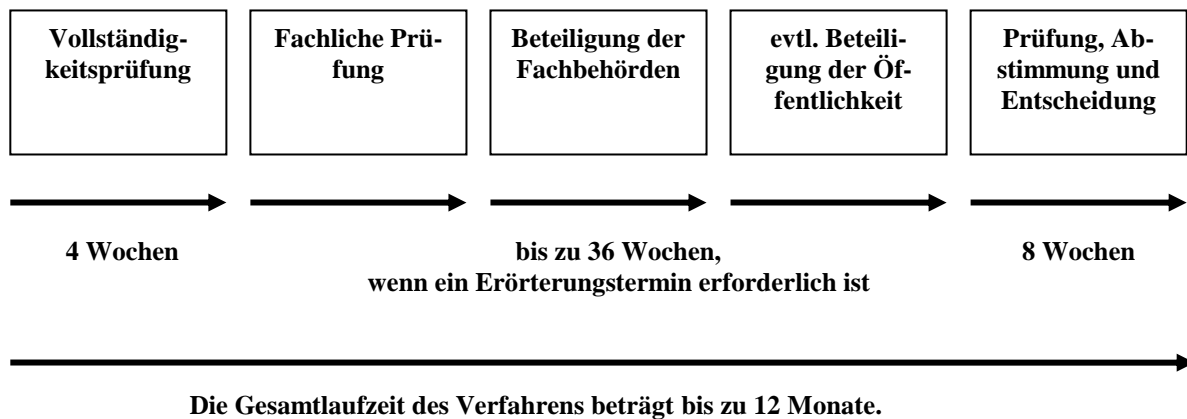
Gegen einen Planfeststellungsbeschluss/Plangenehmigungsbescheid, die Sach- und /oder Kostenentscheidung, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung **Klage** beim Verwaltungsgericht Gießen (für den Landkreis Limburg-Weilburg beim Verwaltungsgericht Wiesbaden) erhoben werden.

Gegen das gefällte Urteil oder die Abweisung der Klage kann beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel Berufung eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ist die Revision beim Bundesverwaltungsgericht in **Berlin** möglich.

2.5 Zeitlicher Ablauf

Den Verfahrensablauf stellen wir zur Erleichterung Ihres Überblicks nochmals schematisch dar:



Bei besonders schwierigen Verfahren oder bei während der Anhörungsphase auftretenden neuen Erkenntnissen ist ein längerer Verfahrenszeitraum nicht auszuschließen.

Wir können leider nicht für jedes Verfahren garantieren, dass der angestrebte zeitliche Ablauf auf Tag oder Woche genau einzuhalten ist. So können etwa unvorhersehbare Personalengpässe bei uns oder anderen beteiligten Behörden zu Verzögerungen führen. Wir verstehen die Soll-Daten des Verfahrens dennoch als eine Art Selbstverpflichtung, die wir in Ihrem Interesse möglichst erfüllen wollen.

Die folgende Abbildung zeigt ein (nicht abschließendes) Muster eines solchen Verfahrens:

Bezeichnung	Soll-Termin	Ist-Termin
Erstmalige Unterrichtung über das Vorhaben		
Beratung des Antragstellers		
Scopingtermin		
Antragseingang		
Antragsbestätigung		
Vollständigkeitsprüfung		
Unterlagen sind vollständig		
Fachtechnische Prüfung		
Veröffentlichung der Entwurfsauslegung	1 Woche	
Auslegung des Entwurfs/ Plan	1 Monat	
Einwendungsfrist	2 Wochen	
interne Behördenbeteiligung		
- Obere Naturschutzbehörde		
- Obere Fischereibehörde		
- Obere Forstbehörde		
- Baudezernat		
- Regionalplanung		
- Allg. Verkehrsangelegenheiten		
Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange		

2. Der Verfahrensablauf
2.5 Zeitlicher Ablauf

• Gemeinde/Städte		
• Kreisausschüsse:		
-Untere Wasserbehörde		
-Untere Naturschutzbehörde		
-Untere Denkmalschutzbehörde		
-Landwirtschaft		
-Bauaufsicht		
-Gesundheitsamt		
• Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie		
• Wasser- und Schifffahrtsamt		
private Betroffene und anerkannte Naturschutzvereinigungen		
Erörterungstermin		
Niederschrift/Versendung		
Erstellung des Planfeststellungsbeschlusses		
Bekanntmachung der Auslegung	1 Wochen	
Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses	2 Wochen	
Einwendungsfrist	2 Wochen	
Verfahrensende		

3 Unser Anliegen: Kundenzufriedenheit

Wir sind bei der Entscheidung über Ihren Antrag an rechtliche Vorgaben gebunden.

Unser Ziel ist es eine kompetente und freundliche Beratung sowie eine qualifizierte Entscheidung über Ihren Antrag zu bieten, die darüber hinaus zügig zustande kommt.

Wir möchten daher Ihre Erfahrungen mit uns auswerten, um weitere Verbesserungsmöglichkeiten nutzen zu können.

Uns interessiert, wie Sie uns beurteilen!

Wir haben daher einen anonymen Fragebogen zur Kundenzufriedenheit erstellt, den wir Ihnen nach Abschluss des Verfahrens zusammen mit der Entscheidung zusenden.

Wir bitten Sie, unsere Fragen zu beantworten und uns den ausgefüllten Fragebogen wieder zurück zu senden.

4 Ihre Ansprechpartner beim Regierungspräsidium Gießen










Das Regierungspräsidium Gießen, **Abteilung Umwelt**, ist für die Landkreise

- **Gießen**
- **Marburg-Biedenkopf**
- **Vogelsbergkreis**
- **Lahn-Dill Kreis**
- **Kreis Limburg-Weilburg**

zuständig und befindet sich in der Marburger Straße 91, 35396 Gießen.

Die Verfahren führt das **Dezernat 41.2** Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz durch.

Ihre **Ansprechpartner** im Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, für die vorgeannten Verfahren sind:

Frau Wenzel (Verwaltung)		0 641 303 4189
Frau Müller (Gewässerausbau Mittlere Lahn)		0 641 303 4191
Frau Rundnagel (Gewässerausbau Mittlere Lahn)		0 641 303 4181
Herr Diehl (Gewässerausbau Obere Lahn/Ohm und Fulda/Main)		0 641 303 4166
Frau Krombach (Gewässerausbau Obere Lahn/Ohm und Fulda/Main)		0 641 303 4177
Herr Hummel (Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Stauanlagen)		0 641 303 4171
Herr Schneider (Deiche)		0 641 303 4187
Verantwortlicher Dezernatsleiter ist Herr Wepler		0 641 303 4160
Vertreter Herr Hummel		0 641 303 4171

Unsere Sprechzeiten

montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr
freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr

Selbstverständlich können nach vorheriger Vereinbarung auch Termine außerhalb der oben genannten Sprechzeiten durchgeführt werden.